

Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter REISE-KARHU - AktivReisen & ReiseBücher e. K. den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, per Email oder Fax, mündlich oder telefonisch vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter durch Zusendung der Buchungsbestätigung zustande. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so bildet der Inhalt der Bestätigung ein neues Angebot vom Reiseveranstalter, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro die Annahme innerhalb der Bindungsfrist erklärt.

2. Bezahlung

Mit der Reisebestätigung geht Ihnen ein Sicherungsschein im Sinne des § 651 k Abs. 3 BGB zu. Danach wird eine Anzahlung von 10% des Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis ist in diesem Fall 21 Tage vor Reisebeginn fällig. Bei Buchungen, die weniger als 21 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der Reisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig. Sollten bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Reiseveranstalters Reiseleistungen entfallen, so ist über den Sicherungsschein die Rückzahlung des gezahlten Reisepreises und (nach Reiseantritt) zusätzlich notwendiger Aufwendungen für die Rückreise abgesichert (§ 651 k BGB). Zahlungen an den Reiseveranstalter sind nur bei Vorliegen des Sicherungsscheines zu leisten. Versicherer ist die R & V Allgemeine Versicherung AG.

Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des gesamten Reisepreises erfüllt, so besteht für den Reiseveranstalter ohne Zahlung des gesamten Reisepreises keine Verpflichtung zur Erbringung der Reiseleistungen. Die Aushandigung oder Zusendung der Reiseunterlagen an den Kunden erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Reisepreises.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung vom Reiseveranstalter sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung und den Allgemeinen Reisebedingungen. Der Reiseveranstalter behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluß eine Änderung der Katalog- bzw. Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung zu informieren ist.

4. Leistungs-/Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über Leistungsänderungen oder -abweichungen in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, den bestätigten Reisepreis zu erhöhen, soweit unvorhersehbar für den Reiseveranstalter und nach Vertragsschluss folgende Preisbestandteile hinzukommen bzw. sich erhöhen: Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie der Hafen- und Flughafengebühren, Treibstoffzuschläge (z. B. bei Fähren) oder Änderungen der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse.

Falls die Preiserhöhungen 5 % übersteigen oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühr

vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Leistungs- bzw. Preisänderung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Haftung

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger;
- die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsabschluss eine Änderung der Katalog- bzw. Prospektangaben erklärt hat.
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

6. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Startort der Reise zum ausgeschriebenen Ziel der Reise, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten.

7. Rücktritt des Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich für die Bemessung der Reiserücktrittskosten ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich erwartete Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglichen vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren.

Rücktrittskosten

bis 60.Tag vor Abreise:	10 %
bis 30.Tag vor Abreise:	20 %
bis 21.Tag vor Abreise:	40 %
bis 7.Tag vor Abreise:	75 %
ab 6. Tag vor Abreise bis Reiseantritt:	90 %

pro Person vom jeweiligen Reisepreis.

Es ist dem Kunden gestattet, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Reiserücktrittskosten entstanden sind. In dem Fall ist der Kunde nur zur Begleichung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet. Eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung wird dringend empfohlen.

8. Umbuchungen und Änderungen

Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen

(Umbuchung), so ist der Reiseveranstalter berechtigt, bis zum 30.Tag vor Reiseantritt ein die tatsächlichen Kosten der Umbuchung oder ein Pauschale von € 50,- pro Reisenden zu berechnen. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten.

9. Rücktritt durch den Reiseveranstalter

(1) Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann bis zum 21.Tag vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, wenn eine im Katalog genannte Mindestteilnehmerzahl, auf die ausdrücklich hingewiesen worden ist, nicht erreicht wurde. Der Reiseveranstalter wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich über die Nichtdurchführbarkeit unterrichten und den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurückzahlen.

(2) Wird die Reise aufgrund einer bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbaren höheren Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Reiseveranstalter als auch der Kunde den Reisevertrag kündigen. Der Reiseveranstalter zahlt den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

10. Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Kunden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann dieser selbst Abhilfe schaffen und Ersatz für erforderliche Aufwendungen verlangen. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistung kann der Kunde einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen.

Ist infolge eines Mangels dem Kunden die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund nicht zumutbar oder ist sie durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Zuvor hat er eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen.

11. Reiseveranstalter

REISE-KARHU - AktivReisen & ReiseBücher e. K.
07545 GERA - Bahnhofstraße 14

Telefon: 0365-55 29 670 / Fax: 0365-55 29 671

E-Mail: info@Reise-Karhu.de
www.REISE-KARHU.de

Amtsgericht Jena: HRA Nr. 503332
Inhaber: Jörg Schaar

Bei den nicht von REISE-KARHU - AktivReisen & ReiseBücher e. K. organisierten und durchgeführten Reisen tritt REISE-KARHU - AktivReisen & ReiseBücher e. K. lediglich als Vermittler auf! Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Stornobedingungen des jeweiligen Vertragspartners.